



An die
Ämter der Landesregierungen

< lt. Verteiler >

~~Amt der NÖ Landesregierung~~

~~18. APR. 2013~~

~~RU 4 - U - 134/058~~ Beilagen

~~Bearbeiter~~

~~DI Hackel~~

Wien, am 16.04.2013

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-

UW.1.4.2/0015-V/1/2013

Mag. Kresbach / 1218

johannes.kresbach@lebensministerium.at

**Betrifft: Temelín 3+4, neues AKW am Standort Temelín, Tschechien;
grenzüberschreitendes UVP-Verfahren;
UVP-Standpunkt, Ersuchen um Kundmachung und Auflage**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Beilage übermitteln wir Ihnen das am 21.1.2013 (datiert mit 18.1.2013) bei der österreichischen Espoo-Kontaktstelle im BMLFUW eingelangte Anschreiben des tschechischen Umweltministeriums, mit dem der **abschließende UVP-Standpunkt** zum Vorhaben „**Temelín 3+4, neues AKW am Standort Temelín**“ in Papierform in tschechischer Sprache und beiliegend eine CD/R mit der gesamten Dokumentation (Standpunkt samt 6 Beilagen) zum Standpunkt ebenso in tschechischer Sprache übermittelt wurden. Das BMLFUW hat zwischenzeitlich die **Übersetzungen** des Anschreibens, des Standpunktes selbst sowie der für die österreichische Öffentlichkeit relevanten Beilagen der Standpunktdokumentation veranlasst (Beilage „02“ - Beantwortung der Stellungnahmen aus Österreich und Protokoll der öffentlichen Anhörung in Österreich; Beilage „06“ - Protokoll der öffentlichen Anhörung in Budweis) und übermittelt diese Dokumente nunmehr an Sie. Darüber hinaus hat die Österreichische Botschaft in Prag der Espoo-Kontaktstelle des BMLFUW am 7.03.2013 eine durch das tschechische Umweltministerium angefertigte Übersetzung des UVP-Standpunktes ins Deutsche übermittelt. Auch diese Übersetzung legen wir Ihnen bei. Zur Auflage sollten sohin alle ins Deutsche übersetzten Dokumente gelangen.

Für das der Espoo-Konvention, BGBl. III Nr. 201/1997 (Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Z 3), unterliegende Vorhaben wurde bekanntlich ein **grenzüberschreitendes UVP-Verfahren** gem. Art. 7 der UVP-Richtlinie 2011/92/EU und in Österreich entsprechend den Bestimmungen von Espoo-Konvention, UVP-RL und UVP-G 2000 die **Öffentlichkeitsbeteiligung** in Bezug auf die einzelnen Verfahrensschritte durchgeführt.

Mit der Herausgabe des abschließenden Standpunktes zum besagten Vorhaben durch das tschechische Umweltministerium fanden das tschechische UVP-Verfahren und das grenzüberschreitende Espoo-Verfahren ihren **Abschluss**. Der Standpunkt gilt nach



tschechischem Recht **nicht als Genehmigungsentscheidung** zum Vorhaben, sondern stellt eine **gutachterliche Bewertung** dar, die im gegenständlichen Fall – unter Zugrundelegung von 90 Auflagen bzw. Bedingungen – eine positive Umweltverträglichkeitsprüfung für das besagte Vorhaben bescheinigt. Dieser Standpunkt ist von den **Genehmigungsbehörden** in den nachfolgenden sektoralen Genehmigungsverfahren (dies ist insb. das Bauamt nach dem Tschechischen Baugesetz und das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit nach dem Tschechischen Atomgesetz) zu **berücksichtigen**. Österreich sind diese Entscheidungen zur Kenntnis zu bringen.

Das tschechische Umweltministerium teilt in seinem Anschreiben mit, dass gem. tschechischem UVP-Gesetz die betroffenen Selbstverwaltungseinheiten den Standpunkt *sofort* auf den Amtstafeln und auf eine weitere, regionsübliche Art (z.B. Lokalpresse, Rundfunk u.ä.) für die Dauer von mindestens 15 Tagen (gem. § 16 CZ UVP-G) **kundmachen** werden. Weiters verweist das Anschreiben auf die Internetseiten der tschechischen Umweltinformationsagentur CENIA sowie des tschechischen Umweltministeriums MZP, wo die Dokumentation – in tschechischer Sprache - zum Standpunkt abgerufen werden kann (<http://www.cenia.cz/eia> sowie <http://www.mzp.cz/eia> unter dem Vorhabenscode „MZP230“).

Gem. § 10 Abs. 7 UVP-G 2000 sind im Rahmen des Espoo-Verfahrens übermittelte „weitere Unterlagen wie Gutachten“ „der **Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich** zu machen“, wobei eine Kundmachungsform als geeignet gilt, wenn sie sicherstellt, dass die betroffene und interessierte Öffentlichkeit von den zu veröffentlichenden Dokumenten voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Sohin **ersucht** das BMLFUW um **Kundmachung und öffentliche Auflage des UVP-Standpunktes** und seiner (für Österreich relevanten) **Beilagen** zu besagtem Vorhaben in deutscher Sprache; die Art der Kundmachung hat sich dabei an jener des Ursprungslandes zu orientieren (Ausfluss des Äquivalenzprinzips nach Art 2 Abs. 6 Espoo-Konvention), sodass sie einerseits via **Amtstafel** und andererseits auf sonst **regionsübliche Art** (z.B. Lokalpresse, leicht auffindbar im **Internet**) erfolgen sollte. Für die Dauer der Auflage (in Papierform und auf der Internetseite) bei den jeweiligen Landesregierungen – nach tschechischem UVP-G für *mindestens* 15 Tage – werden **30 Tage** empfohlen. Die aufgelegten Unterlagen sollten auf Wunsch für Mitglieder der Öffentlichkeit auch ausgedruckt und gem. § 44b Abs. 2 zweiter und dritter Satz AVG zur **Einsicht** zur Verfügung gestellt werden.

Anbei übermitteln wir Ihnen auch einen **Entwurf** für eine derartige Kundmachung, in dem in Bezug auf den Zugang zur gesamten Standpunkt-Dokumentation auf tschechischer Sprache auf die oben genannten tschechischen Internetseiten verwiesen wird.

Im Einzelnen übermitteln wir Ihnen zwecks Kundmachung und Auflage das **Anschreiben** und aus der gesamten Standpunkt-Dokumentation die **deutsche Übersetzung des Standpunktes** selbst sowie deutsche Übersetzungen der **Beilagen** „02“ (Beantwortung der Stellungnahmen aus Österreich und Protokoll der öffentlichen Anhörung in Österreich) und „06“ (Protokoll der öffentlichen Anhörung in Budweis). Die anderen, nicht zur Übersetzung gegebenen Beilagen zum Standpunkt betreffen die entsprechenden gutachterlichen Auseinandersetzungen mit den Stellungnahmen aus der Tschechischen Republik, aus Polen, der Slowakei und aus Deutschland oder ist deren Inhalt durch die Beilagen „02 und „06“ abgedeckt. Der Ordnung halber übermitteln wir Ihnen auch die gesamte Standpunkt-Dokumentation in tschechischer Sprache.

Wir ersuchen, der Espoo-Kontaktstelle des BMLFUW möglichst bald Beginn und Ende der jeweiligen Auflage in den Bundesländern mitzuteilen und eine Kopie der Kundmachung zu

übermitteln. Überdies wird im Hinblick auf die Gewährleistung einer möglichst **einheitlichen Frist** der Kundmachung ersucht, dass die jeweiligen Auflagen und Kundmachungen **koordiniert** vorgenommenen werden.


Mangels eines innerstaatlichen Anknüpfungspunktes für eine Gemeinde und wegen der Vielzahl betroffener Gemeinden und der Verfügbarkeit aller Unterlagen in elektronischer Form genügt die Auflage bei der Landesregierung.

Die Unterlagen – sowohl die gesamte Standpunktdokumentation in tschechischer Sprache als auch die deutschen Übersetzungen von Standpunkt und der Beilagen „02“ und „06“ - werden auch auf der Homepage des Umweltbundesamtes, www.umweltbundesamt.at/uvptemelin34 veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
i.V. Mag Karl-Maria Maitz

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	BGhQOAV9fYbycKh3aRU88tsWiki8IoAaahrRQd0sFy1hp7NYU84GH0xtG8o5nNcqM458LKgv9IJRU0o2D92xe7Qv/YaHXFOfHJn//1+tv+FLuMOKG/ooKC2vCER+d/Bapgu/jO uYS00ajKqvm+WK1pl3HwYQUlrcrWq1ItFv3QM=	
 REPUBLIC ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT	Untersigner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-16T14:31:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
AMTSSIGNATUR	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

1 8. APR. 2013

RV4

Bearbeiter

Beilagen

1 CD